



Versorgungsausgleichskasse

der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Der Vorstand

- Beihilfekasse -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Lars Harms, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/281

24116 KIEL

26.10.2022

Knooper Weg 71

Telefon (04 31)57 01- 0

Telefax (04 31)57 01- 185

Internet vak-sh.de

E-Mail beihilfe@vak-sh.de

IBAN DE43 2105 0170 1001 9184 97

BIC: NOLADE21KIE (Förde Sparkasse)

Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag von 09:00 - 12:00 Uhr
oder lt. telefonischer Vereinbarung

Aktenzeichen: IV

(Im Antwortschreiben bitte stets angeben)

Auskunft erteilt:

Frau Hattendorf-Selchow

Durchwahl:

(04 31) 5701 - 170

**Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte (§ 80 a LBG) Drucksache 20/111 vom 17.08.2022 sowie Drucksache 20/160 (neu) vom 30.08.2022
hier: Stellungnahme in Vorbereitung der mündlichen Anhörung im Finanzausschuss am 03.11.2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat uns gebeten, in obiger Angelegenheit die Verbände in der mündlichen Anhörung zu vertreten.

Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, aus kommunaler Sicht zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Dem Grunde nach verfolgen beide Drucksachen 20/111 und 20/160 (neu) ein ähnliches Ziel. Freiwillig in der gesetzlichen Versicherung Versicherte sollen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss haben. Während der Antrag der Drucksache 20/111 zeitgleich den Verzicht auf weitere Beihilfen anführt, wird mit dem Antrag der Drucksache 20/160 (neu) der Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil an der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Verzicht auf den Beihilfeanspruch vorgeschlagen. Welche Alternative letztlich kostenintensiver ist, ist schwer vorhersehbar.

Es bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Schaffung einer Möglichkeit zum Ausgleich bestehender Härten für Beihilfeberechtigte mit besonderen Versicherungsverhältnissen im Falle einer Krankenvollversicherung.

Im Falle der Unterstützung in Form einer Beihilfeersatzleistung für freiwillig in der GKV Versicherte bzw. privat Versicherte mit Krankenvollversicherung bei gleichzeitigem Verzicht auf Beihilfen gemäß § 80 LBG stellt diese Art der Bezuschussung aus Perspektive der Leistungsgewährenden eine kostengünstigere Alternative als ein Arbeitgeberzuschuss zur Krankenvollversicherung ohne Verzicht dar.

Mit der Entscheidung über die Art der Auszahlung, die entweder als Beihilfeersatzleistung oder als Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung mit oder ohne Verzicht auf den bisherigen Beihilfeanspruch gewährt werden kann, wird im Bereich der Kommunalen Familie auch eine Entscheidung darüber getroffen, welche Organisationseinheiten für die Antragstellung, Bearbeitung, Beratung und Auszahlung zuständigkeitshalber einbezogen sind.

Hierbei sollte beachtet werden, dass keine weiteren bürokratischen Hürden geschaffen werden. Eine Antragstellung beim Dienstherrn scheint entbehrlich, da es sich bei dem Antrag nicht um einen Antrag handelt, der eine Genehmigung erfordert, sondern dieser lediglich eine einseitige Erklärung des Beihilfeberechtigten darstellt. Es wird daher empfohlen, dass der Antrag bei der Beihilfekasse gestellt wird und die Auszahlung über die Beihilfekasse erfolgt.

Die Antragstellung würde demnach entweder

beim DLZP für Landesbeamte und Beihilfeberechtigte, die durch das DLZP betreut werden,

bei der VAK für Beihilfeberechtigte der Kommunen und Beihilfeberechtigte, die durch die VAK betreut werden oder

bei der Stadt Flensburg bzw. der Stadt Lübeck für Beihilfeberechtigte dieser Städte, die nicht durch die VAK Beihilfekasse begleitet werden

erfolgen.

Da bei der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen die Zuständigkeit bei der Beihilfekasse liegt, wären die Grundlagen des Krankenversicherungsverhältnisses bereits bekannt. Der Gefahr von Doppelzahlungen würde auf diesem Wege ebenfalls begegnet werden. Die Zuständigkeit für Ausnahmeentscheidungen bei Wechsel des Beihilfemodells wäre im Falle der Zuständigkeit der Beihilfekasse der VAK (somit zu ca. 99%) zentral angesiedelt.

Würde die Antragstellung hingegen beim Dienstherrn erfolgen, müssten die Personalabteilungen oder/und die Beihilfeberechtigten Sorge dafür tragen, dass die jeweiligen Bereiche der VAK (Besoldung und Beihilfekasse oder Versorgung und Beihilfekasse) informiert werden.

Der monatliche Zuschuss sollte auf dem Wege der Dauerzahlung von der Beihilfestelle und nicht über die Bezüge ausgezahlt werden.

Daneben würde die Beratung aus dem Bereich der Beihilfe erfolgen, der auch für die Festsetzung der pflegebedingten Aufwendungen zuständig ist. Die Beihilfeberechtigten als auch die Mitglieder der Beihilfekasse müssten sich nicht an mehrere Organisationseinheiten wenden.

Von Seiten des Finanzministeriums könnte eine entsprechende Handlungsempfehlung ausgesprochen werden, die einem kleineren Empfängerkreis zur Verfügung gestellt werden müsste.

Es sollte aus unserer Sicht weiterhin konkretisiert werden, welche Behörden bei den Kommunen die obersten Dienstbehörden für die Ausnahmefälle des § 80 Abs. 4 neu sein sollen.

Es wird zu Bedenken gegeben, dass bei Inanspruchnahme einer Beihilfeablöseversicherung die Bildung einer Beihilferückstellung als entbehrlich angesehen wird. Die Risiken werden aus dem Kreise der Solidargemeinschaft der Versicherten abgemildert. Eine zusätzliche Bildung von Beihilferückstellungen führt zu Aufwendungen, deren Deckung durch entsprechende Erträge sicherzustellen ist. Da bereits die Aufwendungen für eine Beihilfeablöseversicherung, die entsprechende Risiken absichert, vereinnahmt werden müssen, sollte die Bildung einer Beihilferückstellung im Falle der Inanspruchnahme einer Beihilfeablöseversicherung entfallen.

Wir bitten, die Besonderheiten der kommunalen Zuständigkeiten sowie Auswirkungen bei der Wahl der beabsichtigten Einführung eines Unterstützungsmodells im Rahmen der Beratung zu berücksichtigen.



Nils Lindemann
Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein